

(22.08.21) Seit dem 22.08.2021 gilt eine **neue Corona Verordnung Sport**. Dort sind u.a. folgende Regelungen zum Freizeit- und Amateursport in Sportanlagen und Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios zu finden:

a_ **“Immunisierten Personen“** im Sinne von § 4 CoronaVO ist die **Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen** ohne Einschränkung gestattet.

Als getestete („immunisierte“) Person gilt auch eine asymptomatische Person,
_die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist, oder
_die Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist. (Die Glaubhaftmachung kann in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument erfolgen. (Eine Differenzierung nach Ferien- und Schulzeit ist nicht vorgesehen.)

b_ **“Nicht-immunisierten Personen“** im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.

_Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist “nicht-immunisierten Personen“ im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich den Trainerinnen und Trainern, den Übungsleiterinnen und Übungsleitern nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt. In geschlossenen Räumen müssen also alle am Trainings- und Übungsbetrieb beteiligten Personen einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen.

(Ausnahme: die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport)

_Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume. Der kurzzeitige und notwendige Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist gestattet.

c_ Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die **Maskenpflicht**; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

d_ Ein **Hygienekonzept** muss vorliegen und realisiert sein.

E_ Die Pflicht zur **Dokumentation** der Kontaktdaten von allen am Übungs- und Trainingsbetrieb beteiligten Personen besteht weiterhin.

Bitte beachten Sie auch die FAQs zur Corona-Verordnung „Was gilt beim Sporttreiben?“:
FAQ Corona-Verordnung: Baden-Württemberg.de ([baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de))